

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
HUNDESTEUER

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach am Taunus am 02. Juli 2009 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
2. Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem/seinem Haushalt aufnimmt.
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
3. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 EURO,
für den zweiten Hund	78,00 EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	90,00 EURO.

2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
3. Abweichend von Ziff. 1 beträgt die Steuer für einen als gefährlich einzustufenden Hund jährlich 450,00 EURO
4. Als gefährliche Hunde gelten:
 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
5. Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
 3. Staffordshire-Bullterrier,
 4. Bullterrier,
 5. American Bulldog,

6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Gemeinde Sulzbach (Taunus) als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6 Steuerbefreiungen

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
2. Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 - c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.
Ausgenommen hiervon sind Hunde nach § 5 Ziff.4 und 5.

§ 7 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem Nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.
 - c) Hunde von Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen.
Ausgenommen hiervon sind Hunde nach § 5 Ziff. 4 und 5.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Die Gemeinde kann in besonderes gelagerten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

1. Steuerbefreiung oder –vergünstigung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 - b) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 - c) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

Anträge auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter in schriftlicher Form binnen zwei Wochen nach Anschaffung des Hundes zu stellen und vor Beginn eines jeden neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Monats anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung beantragt wird.

Bei verspäteter Antragstellung ist die Steuer für den laufenden Monat auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung vorliegt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ist an die Gemeindekasse Sulzbach (Taunus) zu entrichten. Es ist den Hundehaltern freigestellt, die Steuer bis zum vollen Jahresbetrag voraus zu bezahlen.

§ 10 Meldepflicht

1. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei dem Gemeindevorstand unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
2. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies dem Gemeindevorstand innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
3. Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

1. Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
2. Die Gemeinde gibt alle zwei Jahre neue Hundesteuermarken aus.
3. Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
4. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
5. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 den genannten Meldepflichten nicht nachkommt.

§ 13 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Ziff. 1.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 10.12.1998 in der Fassung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 06. Juli 2009



Der Gemeindevorstand

M. Schmitt
(Bürgermeister)

Bekannt gemacht im Sulzbacher Anzeiger am 10. Juli 2009

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I. S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) am 09.12.2014 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Ziff. 1, 3 und 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erhält folgende Neufassung:

§ 5 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	72,00 EUR,
für den zweiten Hund	90,00 EUR,
für den dritten und jeden weiteren Hund	102,00 EUR,

3. Abweichend von Ziff. 1 beträgt die Steuer für einen als gefährlich einzustufenden Hund jährlich 510,00 EUR.

5. Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 in der jeweils geltenden Fassung über das Halten und Führen von Hunden vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) gefährlich sind.

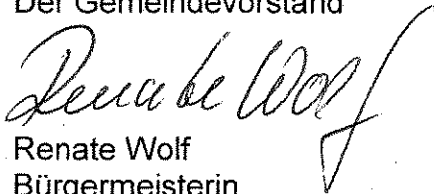
Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

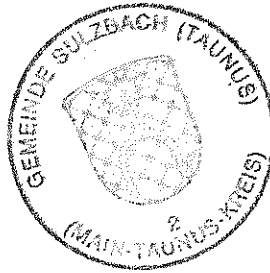
Diese 1. Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), 12. Dezember 2014

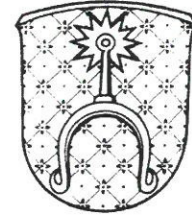
Der Gemeindevorstand



Renate Wolf
Bürgermeisterin



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 19.12.2014.



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 13.06.2019 die
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S247).

ARTIKEL 1

§ 11 HUNDESTEUERMARKEN

2. Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
5. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR ausgegeben. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

ARTIKEL 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Diese 2. Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), 14. Juni 2019

Der Gemeindevorstand


Elmar Bociek
Bürgermeister

